

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2009

Geschäftszahl

2006/15/0299

Rechtssatz

Entfaltet ein Schriftsteller eine Vortragstätigkeit, so ist zur Beurteilung der Einkünfte danach zu differenzieren, ob sich der Schriftsteller bei seinem Vortrag im Rahmen seines bereits in Schriftform vor die Öffentlichkeit getragenen Gedankengutes bewegt. Zutreffendenfalls kann diese Tätigkeit noch als unmittelbarer Ausfluss der Tätigkeit als Schriftsteller angesehen werden (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 22. Februar 1984, 83/13/0007, vom 30. Juni 1986, 85/15/0339, vom 15. September 1986, 84/15/0186, 0187, vom 21. Juli 1993, 91/13/0098, und vom 2. Mai 1991, 90/13/0274). (Im vorliegenden Fall kann bei der festgestellten Betätigung des Abgabepflichtigen nicht von zwei unterschiedlichen Berufsbildern gesprochen werden. Auf Grund der Feststellungen ist lediglich von einer Einkunftsquelle des Abgabepflichtigen als Schriftsteller auszugehen. Der materielle Mittelpunkt dieser Tätigkeit ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung im Arbeitszimmer zu erblicken.)